

**Vorhaben der Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4,
77704 Oberkirch**

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 06.01.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 28.01.2021, Eingang am 06.04.2021, zuletzt ergänzt am 09.09.2022 wird der

Windenergiepark Höringhausen GmbH
Hauptstraße 2-4
77704 Oberkirch

gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer

Herrn Nicolas Christoph
Herrn Simon Ruckinski

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgendem Grundstück 1 Windenergieanlage inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben

WEA WAL 01: Grundstück in 34513 Waldeck
Gemarkung Höringhausen, Flur 25, Flurstück 14
UTM: RW: 501.176, HW: 5.680.788

Hinweis: Der Begriff „Windenergieanlage“ ist und wird im Folgenden mit WEA abgekürzt. Diese Abkürzung ist gleichbedeutend mit der Abkürzung WKA.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V162, Nennleistung 5,6 MW, Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166 m an dem gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenem Standort einschließlich Kranstellplatz und Montagefläche auf dem Anlagengrundstück wie in den Kapiteln 5 und 18 der Antragsunterlagen dargestellt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel**

erhoben werden.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 24.01.2023** (erster Tag) bis zum **Montag, den 06.02.2023** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716 - Telefon: (0561) 106-4744 oder (0561) 106-4747, E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de - aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o.g. Rufnummern bzw. Terminabsprache per E-Mail erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. Die zum Zeitpunkt der Auslage geltenden Öffnungszeiten können ebenfalls im Rahmen der Terminabstimmung erfragt werden.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden:
Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am **07.02.2023** und endet am **06.03.2023**.

Kassel, 11.01.2023
Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.1-53 e 0421/1-2020/1-Ka
Abteilung III – Umweltschutz -